



LANDRATSAMT BGL * POSTFACH 21 64 * 83423 BAD REICHENHALL

Gegen Postzustellungsurkunde

Firma
MSP GmbH
z. Hd. Herrn Pözl
Berchtesgadener Straße 6
83457 Bayerisch Gmain

Bad Reichenhall, 24. April 2012

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Sachbearbeitung:

Kontakt:

Ihr Zeichen:

321-8240-7-1

AB 321 Herr Neumann

Tel.: +49(0)8651/773-508

Zimmer-Nr.: 204

Fax: +49(0)8651/773-560 oder

+49(0)8651/7739508

E-Mail: dieter.neumann@lra-bgl.de

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Zwischenlagern und zum Behandeln (Sortieren) von Abfällen auf dem Grundstück Fl.Nr. 428, 429 und 441/1 der Gemarkung Marzoll, Stadt Bad Reichenhall, Landkreis Berchtesgadener Land**

Anlagen:

1 Plansatz mit Genehmigungsvermerk
überzählige Plansätze i. R.
Baubeginnsanzeige
Formblatt „Fertigstellungsanzeige“
Bautafel
Hinweise zum Baurecht
Merkblatt „Baulärm“
Formblatt „Inbetriebnahme“
Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt folgenden

B e s c h e i d :

(Genehmigung nach § 4 und § 19 BImSchG)

Dienstgebäude:

Salzburger Str. 64
83435 Bad Reichenhall
Buslinie 4 - Mayerhof ab
Bahnhof Bad Reichenhall

Telefon-Zentrale:

Tel. : +49 (0) 86 51 / 773 - 0
Fax : +49 (0) 86 51 / 773 - 111
Internet: www.lra-bgl.de
E-Mail : info@lra-bgl.de

Besuchszeiten:

Mo. - Mi. : 08.00 - 14.00 Uhr
Do. : 08.00 - 16.00 Uhr
Freitag : 08.00 - 12.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Berchtesgadener Land
Konto : 67 (BLZ 710 500 00)
BIC/Swift : BY LA DE M1 BGL
IBAN-Nr : DE64 7105 0000 0000 0000 67

Volksbank Raiffeisenbank OBB Südost
Konto : 100 11 59 (BLZ 710 900 00)
BIC/Swift : GE NO DE F1 BGL
IBAN-Nr : DE17 7109 0000 0001 0011 59

A

I.

1. Der Firma MSP GmbH, vertreten durch Herrn Gerald Pölzl - im Folgenden MSP genannt - wird die Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Behandlung (Sortierung und Schreddern von Altholz) von nicht gefährlichen Abfällen sowie einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Betriebsgrundstück - bestehend aus den Fl.Nrn. 428, 429 und 441/1 der Gemarkung Marzoll, Stadt Bad Reichenhall, Landkreis Berchtesgadener Land - erteilt.
2. Abweichung von den Anforderungen der BayBO

Mit den unter Ziffer 4.9 des Brandschutznachweises vom 26.08.2011 vorgeschlagenen Abweichungen besteht Einverständnis.

II.

Der Genehmigung liegen folgende, mit dem Vermerk des Landratsamtes Berchtesgadener Land versehene, Pläne und Unterlagen zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind:

- BlmSch-Antrag vom 30.07.2010 in der Fassung des Änderungsantrags vom 17.11.2011
- Antragsunterlagen in der Fassung vom 23.11.2011
- schalltechnische Untersuchung vom 22.11.2011
- TÜV-Süd, Auftrags-Nr. 148 1013 -
- Gutachten zur Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft und Anwendung der Störfall-Verordnung vom 17.11.2011
- TÜV-Süd, Auftrags-Nr. 171 3168
- Brandschutznachweis vom 26.08.2011 - Nr. 11152 -

Diese sind nur insoweit verbindlich, als sie die in Ziffer I. dieses Bescheides genehmigte Maßnahme betreffen und nicht im Widerspruch zu Ziffer III (Anlagedaten) und zu den unter Ziffer IV aufgeführten Nebenbestimmungen stehen.

III.

Die Genehmigung ist an folgende Anlagedaten gebunden:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage dient dazu, gefährliche und nicht gefährliche Abfälle für einen Zeitraum von weniger als 1 Jahr zwischenzulagern sowie nicht gefährliche Abfälle zu behandeln. Die Behandlung bezieht sich auf das Sortieren der Abfälle, getrennt nach den vorgesehenen Abfallkategorien sowie das Schreddern von Altholz der Kategorien AI bis AIII. Die Abfälle werden anschließend einer geordneten Verwertung bzw. Beseitigung zugeführt.

2. Anlagenkenndaten

2.1. Betriebszeiten, Behandlungs- und Lagerkapazitäten

Beantragte Betriebszeiten		Montag bis Freitag 7:00 bis 20:00 Uhr
max. Anzahl der Betriebstage pro Jahr (abzüglich Sonn- und Feiertage)	Gesamtanlage	250 Tage/Jahr
	Schredder für Althölzer	10 Tage/Jahr
jährliche max. Anlagen-Durchsatzmenge (Input)	Gesamtanlage	84.000 t/a
	nicht gefährlicher Abfall	83.000 t/a
	gefährlicher Abfall	1.000 t/a
max. Lagerfläche	Gesamtlagerfläche (ca.)	900 m ²
	Fläche nicht gefährlicher Abfälle (ca.)	780 m ²
	Fläche gefährlicher Ab- fälle	120 m ²
max. Aufnahmekapazität bzw. Durchsatz- leistung	gefährlicher Abfälle	< 10 t/Tg
	nicht gefährlicher Abfälle	ca. 337 t/Tg
Lkw-An- und Abfuhrverkehr		max. 50 Lkw/Tg

2.2. Beantragte Abfallarten (Annahme zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung) sowie beantragte Umschlagleistungen und Lagerkapazitäten

AVV-Code	AVV-Bezeichnung	Ort der Lagerung	Behandlungsart	Durchsatz in t/a	max. Lagermenge [t]
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials (hier Nassetiketten)	Halle 2.2	1/2	< 1.000	ca. 20
16 01 03	Altreifen	Halle 2.2	1/2	< 2.000	ca. 20
16 06 01*	Bleibatterien	Halle 2.4	1	< 100	ca. 20
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	Halle 2.1	1/2	< 12.000	ca. 200
17 02 01	Holz	Halle 2.2	1/2/4	< 10.000	ca. 150
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Halle 2.4	1	< 150	ca. 20
17 04 07	gemischte Metalle	Halle 2.2	1/2	< 5.000	ca. 25
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	Halle 2.4	1	< 150	ca. 20
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	Halle 2.4	1	< 150	ca. 20
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	Halle 2.2	1/2	< 8.000	ca. 40
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	Halle 2.1	1/2	< 5.000	ca. 25
19 10 02	NE-Metall-Abfälle (Buntmetalle)	Halle 2.2	1/2	< 2.000	ca. 20
20 01 01	Papier und Pappe	Halle 1.2/1.3	1/2/3	< 10.000	ca. 50

AVV-Code	AVV-Bezeichnung	Ort der Lagerung	Behandlungsart	Durchsatz in t/a	max. Lagermenge [t]
20 01 02	Glas	Halle 2.2	1/2	< 1.000	ca. 200
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlor-kohlenwasserstoffe enthalten	Halle 2.4	1	< 150	ca. 20
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektro-nische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	Halle 2.4	1	< 150	ca. 20
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	Halle 2.4	1	< 150	ca. 20
20 01 39	Kunststoffe	Halle 1.2/1.3	1/2/3	< 10.000	ca. 50
20 01 40	Metalle	Halle 2.2	1/2	< 5.000	ca. 25
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (hier: Grünabfälle)	Gebäude 8	1	< 2.000	ca. 20
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	Halle 2.1	1/2	< 5.000	ca. 25
20 03 07	Sperrmüll	Halle 2.1	1/2	< 5.000	ca. 25
Gesamt:				< 84.000	ca. 1035
1 = Lagern; 2 = Störstoffentfrachtung (manuelle Sichtung, Entnahme mit Baggerwerkzeug o. ä.); 3 = Pressen; 4 = Schreddern					
Vorgenannte Höchstmengen dürfen nicht alle auf einmal erreicht werden. Für die gefährlichen Abfälle ist die Aufnahmekapazität auf weniger als 10 t/d bzw. die Gesamtlagerkapazität auf weniger als 150 t, für die nicht gefährlichen Abfälle die Gesamtdurchsatzmenge auf weniger als 337 t/d beschränkt.					

2.3. Vorgesehene Lager- und Behandlungsflächen

Lageplan-Ziffer	Input	Output	Bezeichnung	Abmessungen [m]	Lagerfläche [m ²]	Bemerkung
1.1		x	Ballenlager	5 x 19,5	97,5	gestapelte Ballen
1.3	x		Lager Altpapier + Kunststoffe	7 x 25	175	Lagerung u. Sortierung
2.1	x		gemischte Baustellen-/Siedlungsabfälle/Sperrmüll	6 x 20	120	Lagerung auf 3 Halden innerhalb der Halle
2.2			Sortierfläche, Aufstellort für Schredder	12,5 x 20	250	Abkip- und Sortierfläche
2.2		x	sortierte Abfälle	6 x 20	120	7 einzelne Lagerboxen
2.4	x	x	Lager gefährliche Abfälle	6 x 20	120	abgetrennter Raum zur Zwischenlagerung gefährlicher Abfälle
8	x	x	2 Container für Gartenabfälle	2 x 3 x 2	12	
Summe:					894,5	

2.4. Technische Ausrüstung

Die maschinentechnische Ausstattung besteht aus folgenden mobilen und semimobilen Maschinen, Geräten und Lagereinrichtungen:

- Ballenpresse (Paal, Presskraft: 75 t; Durchsatzleistung unter Betriebsbedingungen: 275 m³/h)
- mobiler Schredder als Leihgeräte (Durchsatz ca. 30 t/h, elektrisch angetrieben)

- Radlader (nur während der Brechkampagne im Einsatz, dieselbetrieben)
- Sortierbagger, Stapler oder vergleichbare Geräte (dieselbetrieben)
- Container und Mulden (nach Bedarf)
- geschlossene und offene Lagerflächen (siehe Tabelle unter Ziffer 2.3)
- Der An- und Abtransport des Materials erfolgt per Lkw. Innerbetriebliche Transporte erfolgen mittels Sortierbagger oder dem Teleskopstapler.

2.5. Betriebs- und Verfahrensbeschreibung

In der Anlage ist die Behandlung nicht gefährlicher sowie die zeitweilige Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen vorgesehen. Die zeitweilige Lagerung bezieht sich auch auf die bei der Behandlung anfallenden Störstoffe. Der An- und Abtransport erfolgt hauptsächlich durch Lkw (Abroll- und Absetzkipper). Bei maximaler Auslastung der Anlage kann von maximal 50 Lkw-Fahrten ausgegangen werden. Mit Pkw werden voraussichtlich kleinere Mengen angeliefert (zu rechnen ist mit täglich maximal 20 Anlieferungen).

Die Annahmekontrolle erfolgt entsprechend den in der Betriebsbeschreibung festgelegten Kriterien; anschließend erfolgt das Verwiegen auf der Brückenwaage.

Die Abfälle werden, sofern sie nicht direkt in die bereitstehenden Container gefüllt werden können, in den Hallen abgekippt und dort maschinell oder manuell sortiert. Danach werden diese sortierten Abfälle der jeweiligen Abfallfraktion zugeführt. Spätestens mit Erreichung der höchstzulässigen Lagermenge werden die Abfälle auf Container verladen und der jeweils zulässigen Verwertung oder Beseitigung zugeführt.

Das Schreddern des angelieferten Holzes erfolgt in der Halle 2 an maximal 10 Tagen im Jahr. Der Holzschredder wird elektrisch betrieben. Das geschredderte Material wird bis zum Abtransport in der Halle 2 zwischengelagert.

Im Freien werden lediglich leere Container abgestellt.

IV.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1. Die Anlage ist plan- und beschreibungsgemäß nach den genehmigten Antragsunterlagen zu errichten, zu betreiben, zu warten und instand zu halten, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wurde.
- 1.2. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren (nach Zustellung bzw. nach Bestandskraft des Bescheides) mit dem Betrieb begonnen wird.
- 1.3. Den für die Überwachung zuständigen Behörden ist der Zugang zum Betriebsgrundstück sowie die Einsicht in die Betriebsunterlagen jederzeit zu gestatten. Auf § 52 Abs. 2 BImSchG wird verwiesen.
- 1.4. Die Sicherheitsleistung wird auf 77.000 € festgelegt. Diese ist vor Erteilung der Genehmigung zu hinterlegen und dem Landratsamt Berchtesgadener Land nachzuweisen.
- 1.5. Am Zufahrtsbereich der Anlage ist eine videoüberwachte Schranke so aufzustellen, dass eine Zugangskontrolle sichergestellt werden kann und gleichzeitig das Einragen haltender Fahrzeuge auf die öffentliche Verkehrsfläche ausgeschlossen wird.

- 1.6. Mit dem Ordnungsamt der Stadt Bad Reichenhall sind geeignete Maßnahmen dahingehend abzustimmen, wie der Aufenthalt Unbefugter verhindert werden kann.

2. Immissionsschutz - Luftreinhaltung

2.1. Allgemeine Anforderungen

- 2.1.1. Es dürfen nur die unter Ziffer III.2.2 aufgeführten Abfälle gemäß den unter Ziffer IV/4 genannten Annahmebedingungen angenommen werden.
- 2.1.2. Die unter Ziffer I/2 aufgeführten gefährlichen Abfälle dürfen nur zeitweilig gelagert und nicht behandelt werden. Die Lagerung der gefährlichen Abfälle darf nur in separaten verschlossenen Räumen (hier Lagerhallenbereich 2.4) oder Behältnissen (Container, Mulden) erfolgen, die ausreichend vor unbefugten Zugriffen geschützt sind.
- 2.1.3. Die in der Anlage angenommenen gefährlichen Abfälle dürfen jährlich 1.000 Tonnen nicht überschreiten.
- 2.1.4. Die in der Anlage angenommenen nicht gefährlichen Abfälle dürfen jährlich 83.000 Tonnen nicht überschreiten.
- 2.1.5. Die Lagerung der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle hat so zu erfolgen, dass keine unzulässige Vermischung erfolgt.
- 2.1.6. Bei der Materialannahme sowie beim Materialumschlag ist auf mögliche Störstoffe zu achten. Störstoffe, die beim Lagern und bei der Behandlung zur Emission gefährlicher Stoffe oder zu Geruchsbelästigungen führen können, sind unverzüglich auszusondern, in geeigneten, abdeckbaren Behältnissen zu lagern und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen, so dass negative Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu besorgen sind. Die Lagermenge an Störstoffen darf 100 t nicht übersteigen.
- 2.1.7. Die Sortierung der nicht gefährlichen Abfälle und die damit verbundenen Be- und Entladearbeiten dürfen nur innerhalb der Halle durchgeführt werden.
- 2.1.8. In der Halle 2 sind zur Emissionsminderung antragsgemäß Wasservernebelungs-Einrichtungen im Deckenbereich (Hallenbereich 2.1: zwei Teilflächen mit je ca. 7 m x ca. 6,3 m; Hallenbereich 2.2: zwei Teilflächen mit je ca. 9,6 m x ca. 12 m, eine Teilfläche über der Gips-Lagerbox mit ca. 3 m x ca. 6 m sowie eine Teilfläche über der Lagerbox für Bauschutt) vorzusehen, die je nach Umschlagvorgang zu- und abgeschaltet werden können.
- 2.1.9. Während des Anlagenbetriebs in den Hallenbereichen 2.1 bis 2.2 (Sortieren und Be- und Entladearbeiten) sind mindestens drei der fünf vorhandenen Hallentore geschlossen zu halten. Außerhalb der Betriebszeiten sind sämtliche Hallentore geschlossen zu halten.
- 2.1.10. Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich, auf denen Abfälle zeitweilig gelagert und umgeschlagen werden, sind mit einer Decke aus Asphalt, Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen. Es ist stets für eine Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes der Fahrwege und Betriebsflächen Sorge zu tragen.

- 2.1.11. Für sämtliche Fahrwege sind während der Betriebszeiten entsprechend dem Verschmutzungsgrad regelmäßig Befeuchtungs- bzw. Reinigungsmaßnahmen vorzunehmen, so dass sichtbare Staubentwicklungen beim Befahren weitestgehend vermieden werden.
Bei den Befeuchtungs- bzw. Reinigungsmaßnahmen ist nach Bedarf der gesamte Anfahrtsweg bis zur Anbindung an die öffentliche Straße einzubeziehen, um Staubentwicklungen und Verschmutzungen öffentlicher Straßen durch den Fahrverkehr zu vermeiden. Verschmutzungen öffentlicher Straßen (Ausnahmefall) sind umgehend zu beseitigen. Der Einsatz einer Nasskehrmaschine oder Saugkehrmaschine ist zu bevorzugen.
- 2.1.12. Die befestigten Umschlag- und Manipulationsflächen sowie freie Lager- und Sortierflächen in den beiden Hallen sind regelmäßig (z. B. arbeitstäglich gegen Ende der Arbeitszeit) oder nach Bedarf mittels geeignetem Gerät (z. B. Kehrmaschine) zu reinigen.
- 2.1.13. Zur Vermeidung von Geruchsemissionen sind die Sortierflächen und die dabei eingesetzten Geräte/Einrichtung arbeitstäglich zu reinigen.
- 2.1.14. Transportmittel (inklusive Bagger- und Laderschaufeln sowie ggf. Förderbändern) dürfen nicht überfüllt bzw. überladen werden.
- 2.1.15. Grüngut ist ausschließlich in abgedeckten Containern zeitweilig zu lagern. Die maximale Lagermenge ist auf 20 t begrenzt.

2.2. Ballenpresse

- 2.2.1. In der Ballenpresse dürfen nur Papier- und Karton- sowie Kunststoffabfälle (AVV-Nr.: 20 01 01 und AVV-Nr.: 20 01 39) behandelt werden.
- 2.2.2. Die zeitweilige Lagerung von Papierabfällen und der gepressten Ballen ist antragsgemäß nur in der Halle 1 zulässig.

2.3. Altholzbehandlung

- 2.3.1. Der Holz-Schredder (max. tatsächlicher Durchsatz im Bereich von 30 t/h) darf nur an maximal 10 Tagen im Kalenderjahr betrieben werden. Die Betriebszeiten sind zu dokumentieren. Während des Betriebs des Schredders sind sämtliche Hallentore geschlossen zu halten.
- 2.3.2. Sofern die Feuchtigkeit des bewegten Materials nicht ausreichend ist und es zu einer sichtbaren Staubentwicklung kommt, ist eine Wasserbedüsung- bzw. -vernebelung vorzunehmen.

Bei Einsatz von Wasserbedüsungen ist grundsätzlich so viel Wasser aufzudüsen bzw. die Vernebelung so einzustellen, dass eine sichtbare Staubentwicklung vermieden wird.

Bei einem Ausfall der Wasserversorgung der Bedüsungs- bzw. Vernebelungseinrichtungen gilt Folgendes:

Arbeiten, bei denen ohne Wasserbedüsung eine weitgehende Vermeidung von sichtbarer Staubentwicklung nicht möglich ist, dürfen nicht durchgeführt

werden bzw. die Verarbeitung von Material, bei dessen Verarbeitung eine sichtbare Staubentwicklung zu erwarten ist, ist zu unterlassen.

Dies gilt auch bei einem Ausfall der Wasserversorgung durch Einfrieren im Winter, soweit nicht entsprechende Vorkehrungen gegen Einfrieren getroffen sind (z. B. Beheizung der Leitungen).

- 2.3.3. Für sämtliche erforderliche Befeuchtungsmaßnahmen ist eine ausreichende stationäre oder mobile Wasserversorgung sicherzustellen. Tätigkeiten, bei denen staubförmige Emissionen auftreten können (hier beim Umschlagen und Behandeln), dürfen nur erfolgen, wenn die Anlagen zur Befeuchtung funktionsfähig sind und ausreichend Wasser zum Betrieb dieser Anlagen zur Verfügung steht.

Hinweis:

Befeuchtungsmaßnahmen sind so zu planen und durchzuführen, dass keine Beeinträchtigung der Behandlungsprozesse und der Produktqualität sowie eine eventuelle Mobilisierung von Schadstoffen durch Elutionsprozesse erfolgt. Staunässe, die zu Fäulnis bzw. Zersetzung und in der Folge zu Geruchsbildung bzw. Wärmeentwicklung führen kann, ist zu vermeiden.

- 2.3.4. Der mobile Holz-Schredder ist in der Halle 2 bei Betrieb der Vernebelungseinrichtung zu betreiben. Die Anlagen sind generell so zu betreiben, dass an keiner Stelle bei den Betriebsvorgängen Materialaufgabe, Zerkleinern, Fördern/ Bandabwurf, Umschlag und Fahrverkehr deutlich sichtbare Staubemissionen entstehen.

Falls die vorgenannten Befeuchtungsmaßnahmen nicht ausreichend sein sollten, sind zusätzlich Einrichtungen zur Wasserbedüsung und Befeuchtung

- im Aufgabebereich (Aufgabetrichter),
- im Austragsbereich (Austragsöffnungen, Förderbänder mit Abwurfstellen)

sicherzustellen. Darüber hinaus sind im Bedarfsfall weitergehende wirksame Maßnahmen (z. B. Abdeckung offener Stellen, an denen Staub austreten kann, Ausstattung der Einfülltrichter mit Schürzen oder Hauben, Abdeckung der Förderbänder, Anpassungen der Wasserbedüsungseinrichtungen an die jeweiligen Gegebenheiten, mobile Abschirmungen und Stellwände) durchzuführen.

Hinweis:

Die Maßnahmen zur Staubminderung sind als ausreichend anzusehen, wenn keine „deutlich sichtbare Staubentwicklung“ festzustellen ist.

- 2.3.5. Das beim Schreddern von Altholz anfallende Material (Hackschnitzel) ist unmittelbar in bereitgestellte Container abzuwerfen.
- 2.3.6. Die Zwischenlagerung der hergestellten Hackschnitzel der Kategorien A I bis A III ist so vorzunehmen, dass diffuse Staubemissionen durch Windverfrachtung sowie Schadstoffauswaschungen durch Niederschläge vermieden werden. Dieser Anforderung kann vorzugsweise durch Lagerung in abgedeckten/ geschlossenen Containern entsprochen werden.

2.4. Betriebsordnung und Betriebsanweisung

Die Maßnahmen zur Staubminderung für den Gesamtbetrieb sind in Form einer Betriebsordnung sowie einer Betriebsanweisung unter Benennung der dafür verantwortlichen Personen verbindlich für das Betriebspersonal zu regeln. Die verantwortliche Person muss insbesondere für die Sicherstellung „verhaltensbedingter Staubminderungsmaßnahmen“ weisungsbefugt sein.

Die Betriebsanweisung muss insbesondere folgende Punkte regeln:

- Zeitpunkt, Einsatzort und Häufigkeit gezielter Reinigungsmaßnahmen sowie ggf. einer Wasserbedüsung oder Befeuchtung
- Verhalten beim Umschlag und sonstigen staubenden Tätigkeiten (z. B. Durchführung von Befeuchtungsmaßnahmen)
- regelmäßige Reinigung von mit Staub und Leichtstoffen verunreinigten Flächen und Anlagenteilen (z. B. mittels Kehmaschine)
- Beachtung von Maßnahmen zur Ladungssicherung und Verwendung geeigneter Transportmittel (je nach Bedarf: geschlossene oder abdeckbare Transportbehälter, ggf. Einsatz von Förderbändern)
- ggf. Sperrung bestimmter Flächen für den Fahrverkehr
- regelmäßige Kontrolle des Betriebsgeländes (z. B. Verunreinigungsgrad, ausreichende Befeuchtung der Fahrwege sowie der Lagergüter, Befeuchtungsmaßnahmen bei Umschlag, Materialtransport und Behandlung)
- Maßnahmen im Ausnahmefall (z. B. Mangel an Wasser für Befeuchtungszwecke, Verhalten bei starkem Wind).

Die Betriebsanweisung ist vom Betreiber zu erstellen und ist dem verantwortlichen Personal halbjährlich zu erläutern.

Die Unterweisung ist durch das Personal mit Unterschrift zu bestätigen.

Die Betriebsanweisung ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.5. Anforderungen für den Einsatz der mit Diesel betriebenen Geräte

Für den Einsatz von Dieselmotoren in mobilen Maschinen und Geräten (hier z. B. dieselbetriebene Bagger, Stapler) gelten im Hinblick auf den Immissionsschutz folgende Maßgaben und Hinweise:

Der zum Betrieb der Dieselmotoren eingesetzte Dieselkraftstoff muss den Anforderungen der 3. BImSchV und der 10. BImSchV bzw. der DIN EN 590 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Die Dieselmotoren der eingesetzten Maschinen und Geräte müssen den Anforderungen der 28. BImSchV (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren) in Verbindung mit der Richtlinie 97/68/EG entsprechen.

Bei Neu- und Ersatzbeschaffungen sind nur Maschinen und Geräte zulässig, deren Dieselmotoren diesem Kriterium entsprechen.

Es gelten derzeit die Emissionsgrenzwerte nach Tabelle in Anhang I Nr. 4.2.3 (Stufe III A) der Richtlinie 97/68/EG. Die Erfüllung dieser Anforderungen wird üblicherweise in Form einer Typgenehmigung geprüft und bestätigt; eine entsprechende Bestätigung sollte üblicherweise im Motortypenschild vermerkt sein (vgl. § 7 , Serienübereinstimmung, der 28. BImSchV).

2.6. Auflagenvorbehalt

Sollte sich bei der Schlussabnahme oder im weiteren Betriebsablauf herausstellen, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen nicht ausreichen, um einer deutlich sichtbaren Freisetzung von Stäuben oder erkennbaren Staubimmissionen (insbesondere Staubbiederschlag), die auf den Betrieb der Anlage zurückzuführen sind, entgegenzuwirken, bleibt die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen für zusätzliche staubmindernde Maßnahmen (z. B. Optimierung der Befeuchtungs-/Bedüsungmaßnahmen sowie anderweitige technische und organisatorische Maßnahmen zur Minderung der Staubbelastung) vorbehalten.

3. Immissionsschutz - Abfallwirtschaft

3.1. Annahme, Behandlung, Verwertung und Beseitigung

3.1.1. Es dürfen nur die unter Ziffer III.2.2 genannten Einsatzstoffe unter Berücksichtigung der Annahmebedingungen nach Ziffer IV.2 angenommen, zeitweilig gelagert und die nicht gefährlichen Abfälle behandelt werden. Änderungen der Einsatzstoffe oder der Annahmebedingungen sind dem Landratsamt Berchtesgadener Land anzuzeigen.

3.1.2. Es sind Annahmekriterien (Annahmespezifikationen) festzulegen und deren Einhaltung durch Annahmekontrollen zu prüfen (vgl. Muster auf Seite 85 zum TÜV-Gutachten Abfallwirtschaft). Hierzu ist - soweit eine mögliche Schadstoffbelastung herkunftsbedingt nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann - in der Regel eine Beprobung und analytische Untersuchung (Deklarationsanalyse) des mineralischen Abfalls vor dessen Anlieferung erforderlich. Probenahme und analytische Untersuchungen müssen nach den einschlägigen Regelwerken von hierfür qualifizierten Probenehmern und Labors durchgeführt werden.

Annahmespezifikationen und Annahmekontrollen (s. u.) sind schriftlich festzulegen und dem Landratsamt Berchtesgadener Land auf Verlangen nachzuweisen.

Vor der Anlieferung und bei der Anlieferung ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle umfasst im Wesentlichen folgende Schritte:

- Prüfung der Vollständigkeit und Plausibilität der vom Anlieferer vorzulegenden Unterlagen, Deklarationsangaben und Deklarationsanalysen (Eingangsanalysen),
- Prüfung im Hinblick auf Übereinstimmung mit den Annahmespezifikationen,
- Prüfung der Anlieferungsmengen auf der Grundlage von Wiegescheinen,
- Sichtkontrolle bei Anlieferung und Entladung insbesondere zur Feststellung von Auffälligkeiten, u. a. Farbe, Geruch, Störstoffanteile, auffällige Anhaftungen und Verunreinigungen, Körnung, Staubanteile),
- ggf. Entnahme von Rückstellproben.

Die Annahmekontrolle darf nur von geschultem Personal vorgenommen werden.

Weitergehende Untersuchungen sind zu veranlassen, wenn im Rahmen der Sichtkontrolle bei der Anlieferung und der Entladung Hinweise auf Abweichungen zu den Angaben des Anlieferers oder sonstige Auffälligkeiten (z. B. unspezifischer Geruch, Verfärbungen etc.) festgestellt werden.

- 3.1.3. Abfälle, die nicht den Annahmespezifikationen entsprechen, sind entweder zurückzuweisen oder können nach näherer positiver Prüfung der Behandlungsmöglichkeiten in Abstimmung mit dem Landratsamt Berchtesgadener Land im Einzelfall angenommen und behandelt werden.

Nicht spezifikationsgerechtes Material (Ausnahmefall) ist ggf. so zu lagern und zu behandeln, dass keine Vermischung mit anderen, nicht oder nur gering belasteten Lagergütern erfolgt und deren Verwertungsmöglichkeiten beeinträchtigt.

- 3.1.4. Die Lagerdauer von Abfällen ist antragsgemäß auf weniger als 1 Jahr beschränkt.

- 3.1.5. Die bei der Behandlung anfallenden Fraktionen zur Verwertung müssen die für die jeweiligen Verwertungen geltenden Zuordnungswerte bezüglich maximaler Schadstoffgehalte und anderweitige Eigenschaften einhalten. Hierzu sind insbesondere folgende Verordnungen, Merkblätter, Technische Regeln und Richtlinien zu beachten:

- Merkblatt der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) über die Entsorgung asbesthaltiger Abfälle in der Fassung vom 20. Februar 2001 (aktualisiert aufgrund der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10.12.2001)
- Vereinbarung über die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und dem Bayerischen Industrieverband Steine und Erden e. V. vom 15.06.2005
- Mitteilung Nr. 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA): „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln“
- Verordnung über die Verwertung von Abfällen auf Deponien über Tage - (Deponieverwertungsverordnung - DepVerwV) vom 25. Juli 2005
- Leitfaden „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen“ in der Fassung vom 09.12.2005, eingeführt mit Schreiben des StMUGV vom 20.12.2005.
- Technische Lieferbedingungen, Richtlinien und Vertragsbedingungen für aufbereiteten Straßenaufbruch, Bauschutt und Mineralstoffe im Straßenbau sowie einzuhaltende wasserwirtschaftliche Gütemerkmale (z. B. Technische Lieferbedingungen und Vertragsbedingungen der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern).

- 3.1.6. Für das bei der Behandlung anfallende Material ist eine Ausgangskontrolle wie folgt durchzuführen:

- Im Verlauf der Behandlung sind laufende Eigenüberwachungen bezüglich Aussehen, Farbe und Geruch sowie ggf. sonstige Auffälligkeiten durchzuführen.
- Für Ausgangsmaterial sind Probenahmen und Analysen nach einschlägigen Richtlinien und Normen gemäß der für die einzelnen Verwertungs-

oder ggf. Beseitigungswege geltenden Vorschriften und/oder Vorgaben des Produktabnehmers durchzuführen.

- 3.1.7. Die aus der Behandlung resultierenden Fraktionen sind nach Möglichkeit einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Fraktionen sind unter Berücksichtigung der Andienungspflichten einer Beseitigung oder Behandlung zur Beseitigung zuzuführen.
- 3.1.8. Störstoffe (z. B. Metalle, Holz und ggf. Kunststoffe) sind soweit wie möglich im Zuge des Umschlags oder der Behandlung auszusondern, separat zu lagern und nach Möglichkeit einer Verwertung zuzuführen. Für die Entsorgung von Holz sind die Anforderungen der Altholzverordnung zu beachten.

Störstoffe oder Behandlungsfractionen, die ggf. Leichtstoffe, brennbare Stoffe oder ggf. sogar gefährliche Stoffe enthalten, sind in separaten, abdeckbaren Boxen oder Behältnissen (Container, Mulden) zu lagern und ausreichend vor unbefugten Zugriffen zu schützen.

- 3.1.9. Anlagenspezifische Abfälle (Abfälle, die beim Betrieb der Anlage anfallen, z. B. Altöle, gebrauchte Schmiermittel, ggf. Schlämme aus der Niederschlagswassersammlung o. ä.) sind soweit wie möglich zu vermeiden. Nicht vermeidbare anlagenspezifische Abfälle sind soweit wie möglich einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Nicht vermeid- oder verwertbare anlagenspezifische Abfälle sind ordnungsgemäß unter Berücksichtigung geltender Andienungspflichten zu beseitigen.

Für die Entsorgung anlagenspezifischer Abfälle (einschließlich zu entsorgender Störstoffe) kommen vorrangig folgende AVV-Nummern in Betracht:

AVV	Abfallbezeichnung
13 01 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle hier: Getriebe- und Schmieröle von Geräten und Maschinen ¹⁾
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis hier: gebrauchte Hydrauliköle von Geräten und Maschinen ¹⁾
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind ¹⁾
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
19 08 02	Sandfangrückstände
¹⁾ gefährliche Abfälle	

Hinweise:

Bei der Verwertung und Beseitigung von anlagenspezifischen und angenommenen Abfällen sind die abfallrechtlichen und ggf. chemikalienrechtlichen Bestimmungen, wie z. B. die Nachweisverordnung, die Altholzverordnung, die Altölverordnung (AltöIV), die Gewerbeabfallverordnung, das Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten. Die Verwertungs- und Beseitigungsnachweise sind gemäß den Anforderungen der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen.

Bei der Beseitigung sind die jeweils geltenden Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten (derzeitiger Stand: Beseitigung gefährlicher Abfälle über die GSB, sofern andere Entsorgungswege - z. B. thermische Behand-

lung in hierfür zugelassenen Hausmüllverbrennungsanlagen - auszuschließen sind).

3.1.10. Anlagenspezifische Abfälle und aussortierte Störstoffe sind unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes, des Brand- und Explosionsschutzes, des Boden- und Gewässerschutzes sowie des Arbeitsschutzes so umzuschlagen, zu lagern und zu behandeln, dass keine Gefährdung der Schutzgüter Wasser, Luft und Boden oder von Personen zu erwarten ist.

3.1.11. Bei der Annahme, Behandlung und weiteren Entsorgung von Altholz, Elektro- und Elektronikschrott sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Andienungspflichten und die Abfallentsorgung über Rücknahmesysteme und Garantiegeber zu beachten.

3.2. Betriebsordnung

Für die Anlage ist eine Betriebsordnung mit maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung sowie Regelungen zum Ablauf und dem Betrieb der Anlage (insbesondere Umgang mit gefährlichen Abfällen oder Stoffen) zu erstellen, nach Bedarf fortzuschreiben und dem Landratsamt Berchtesgadener Land auf Verlangen (*Hinweis: im Internet sind Betriebsordnungen diverser Abfall-Recyclinganlagen veröffentlicht, an denen sich die Firma MSP orientieren kann*) vorzulegen.

3.3. Betriebshandbuch

Für den Betrieb der Anlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen. Im Betriebshandbuch sind festzulegen:

- a) die Verfahren für Abfallannahme,
- b) Kontrolle und
- c) Kriterien für die Abfallannahme und Abfallbehandlung (Annahmespezifikationen, eventuelle Spezifikationen für behandelte Abfälle) sind ebenfalls festzuhalten
- d) die erforderlichen Maßnahmen für
 - Normalbetrieb,
 - Inspektion,
 - Instandsetzung und
 - Betriebsstörungen,
 - die Betriebssicherheit der Anlage
- e) die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals,
- f) die Arbeitsanweisungen sowie
- g) die Informations- und Aufbewahrungspflichten (Betriebstagebuch, Informationspflichten gegenüber Behörden).

Das Betriebshandbuch ist zusammen mit den Rufnummern der Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst und den Rufnummern der zuständigen Behörden (insbesondere Landratsamt Berchtesgadener Land, Wasserwirtschaftsamt Traunstein, Gewerbeaufsicht) an gut sichtbarer Stelle im Betrieb auszuhängen bzw. auszulegen.

Hinweis:

Aushangpflichten nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. Unfallverhütung, Arbeitsrecht) bleiben unberührt. Das Betriebshandbuch ist fortzuschreiben. Als Betriebshandbuch können Unterlagen herangezogen werden, die auch im Rahmen der Zerti-

fizierung als Entsorgungsfachbetrieb erforderlich sind. Das Betriebshandbuch ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

3.4. Betriebstagebuch/Registrier- und Nachweispflichten

Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere

- a) Angaben über Art, Herkunft, Menge der angelieferten Abfälle in Tonnen
- b) Angaben über Mengen und Verbleib der Abfälle mit Abgabedatum und Mengenangaben in Tonnen
- c) Menge, Art und Verbleib der abgegebenen Störstoffe und sonstigen anlagenspezifischen Abfälle
- d) Dokumentationen einer fehlenden Übereinstimmung der angenommenen Abfälle mit den Angaben des Anlieferers oder abgegebener Abfälle mit den Annahmbedingungen des Abnehmers sowie Angabe der getroffenen Maßnahmen
- e) Führung von Registern über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen (soweit zutreffend) gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen gemäß der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen NachwV - Nachweisverordnung (siehe Artikel 1 zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 20.12.2006)
- f) Genehmigungen gem. EG-Abfallverbringungsverordnung und Abfallverbringungs-gesetz (soweit zutreffend)
- g) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich möglicher Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen
- h) Betriebs- und Stillstandszeiten
- i) Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen
- j) die Ergebnisse von Funktionskontrollen (z. B. Betriebsmittel, Befeuchtungs- und Bedüsungsanlagen), soweit hier zutreffend.

Das Betriebstagebuch ist vom betrieblich Verantwortlichen oder dessen Stellvertreter regelmäßig (mindestens wöchentlich) zu überprüfen. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden, ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Es muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

3.5. Mengenbilanz/Jahresbericht

Jährliche Mengenstromdaten zu den angenommenen und behandelten Abfällen bzw. Abfallgemischen sowie den bei der Behandlung anfallenden Fraktionen (aufgeschlüsselt nach AVV-Schlüssel) sind in einer Jahresübersicht darzustellen. Aus der Jahresübersicht sollen auch der Verbleib der Abfälle sowie das jeweilige Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren hervorgehen.

Jahresübersichten sind auf Verlangen dem Landratsamt Berchtesgadener Land vorzulegen (soweit nicht anders bestimmt - auf Anforderung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres).

Hinweis:

Die Erstellung einer Jahresübersicht soll einen raschen Überblick über Abfallarten und gehandhabte Mengen sowie Entsorgungswege ermöglichen und ist nicht mit den bisher zu führenden Abfallbilanzen und Abfallwirtschaftskonzepten (siehe o. g. Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15.07.2006) gleichzusetzen. Auf die Erstellung einer Jahresübersicht kann verzichtet werden, wenn das Betriebstagebuch einen raschen Überblick über Abfallströme und deren Verbleib ermöglicht und in entsprechender Form zur Verfügung steht.

3.6. Sachkundiges Personal/Sonstiges

Es ist sicherzustellen, dass das Personal über die notwendige Sachkunde verfügt. Dies hat über Schulungen, Betriebsanweisungen o. ä. zu erfolgen.

Hinweis:

Bezüglich der Unterlagen zur Betriebsinformation, Arbeitsanweisungen, Dokumentation u. ä. kann auch auf Unterlagen zurückgegriffen werden, die gegebenenfalls bei der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb („Betriebshandbuch“) verwendet werden.

4. Immissionsschutz - besondere Annahmebedingungen

4.1. Bauschutt

Es dürfen nur gering mit Schadstoffen belastete gemischte Bau- und Abbruchabfälle gemäß Ziffer III.2.2, die als nicht gefährliche Abfälle einzustufen sind, angenommen werden. Die Annahme ist auf solche Abfälle beschränkt, deren Schadstoffkonzentration im Feststoff die Z2-Werte der LAGA-Richtlinie M20 nicht überschreiten.

In den angenommenen Abfällen dürfen überdies folgende Abfälle bzw. Stoffe nicht enthalten sein:

- nichtmineralische Bestandteile, z. B. Holz, Baustellenabfälle oder sonstige Abfälle (abgesehen von unvermeidlichen Anteilen an Metall und gelegentlichen Störstoffen),
- Abfall bzw. Stoffe, die zu Geruchsemissionen führen bzw. führen können,
- Asbest, gefährliche künstliche Mineralfasern (KMF) bzw. Stoffe/Baustoffe, die Asbest oder KMF enthalten,
- teerhaltige Abfälle,
- Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe oder gefährliche Bestandteile enthalten, die zu einer Einstufung als gefährlicher Abfall oder einer Überschreitung der o. g. Zuordnungs- und Richtwerte führen.

4.2. Altholz

Es dürfen nur gering mit Schadstoffen belastete Bau- und Abbruchhölzer gemäß Ziffer III.2.2, die gemäß AltholzV der Altholzkategorie A I bis A III entsprechen, angenommen und zerkleinert werden.

In den zur Behandlung angenommenen Abfällen dürfen überdies folgende Abfälle bzw. Stoffe nicht enthalten sein:

- Altholz, das durch Asbestanhaftungen verunreinigt ist,

- Altholz, das der PCB/PCT-Abfallverordnung unterliegt (PCB/PCT-Gehalt > 0,005 Gew.-%),
- quecksilberhaltiges Altholz (Hg-Gehalt > 0,0001 Gew.-%).

Bei der Annahme ist von einem geschulten Betriebsverantwortlichen durch Inaugenscheinnahme (Aussehen, Geruch) festzustellen, ob die Holzabfälle den Angaben des Anlieferers hinsichtlich der Einstufung gemäß AltholzV entsprechen. Dazu sind die Holzabfälle ausreichend flächig auszubreiten. Bei begründetem Verdacht auf Falschdeklaration ist die Lieferung zurückzuweisen. Diese Fälle sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das aus dem angelieferten Gemenge aussortierte A-IV-Altholz kann in der Anlage zeitweilig gelagert werden.

Hinweis:

Bei der Anlieferung, Annahme und Sortierung des Altholzes sind insbesondere die §§ 5 und 11 AltholzV zu beachten (Deklarationspflichten, Anlieferungsschein, Eingangskontrolle, Sortierung in die Kategorien).

4.3. Gemischte Gewerbeabfälle

Von der Abfallannahme sind nicht verwertbare Abfälle, die der Andienungspflicht unterliegen, auszuschließen. Dies gilt insbesondere für gemischte Gewerbeabfälle, die vor allem folgende Abfälle bzw. Abfallbestandteile in nicht nur unerheblichen Mengen (gelegentliche Fehlwürfe) enthalten:

- gefährliche Abfälle, hier insbesondere auch gefährliche Dämmstoffe und asbesthaltige Baustoffe,
- mineralische Abfälle,
- Altholz der Altholzklasse A IV sowie PCB-Altholz,
- Verpackungen, soweit diese nach der Verpackungsverordnung zu entsorgen sind,
- Elektro- und Elektronikschrott,
- biologisch abbaubare Abfälle (AVV-Nr.: 20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, AVV-Nr.: 20 03 02 Marktabfälle, AVV-Nr.: 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle).

Altholz der Altholzklassen A I bis A III darf in den gemischten Gewerbeabfällen nur als untergeordneter Bestandteil enthalten sein, da Altholz in der Regel getrennt zu erfassen und gemäß den Bestimmungen der Altholzverordnung zu entsorgen ist.

4.4. Verunreinigte Abfälle

Abfälle, die aufgrund von Restinhalten und Anhaftungen (z. B. biologisch leicht abbaubare Stoffe) zu Geruchsbelästigungen in der Umgebung führen können, dürfen nicht angenommen werden. Ansonsten sind Abfälle, die geruchsbildende Anhaftungen und Restinhalte, die im Zuge der Annahmekontrolle nicht erkennbar waren, enthalten, in möglichst kurzer Zeit zu verarbeiten. Sofern die Verarbeitung wegen möglicher Geruchsbelästigungen im Umfeld der Anlage nicht möglich ist, ist das Material umgehend an den Lieferanten zurückzugeben oder einer geeigneten externen Beseitigung zuzuführen.

Geruchsbildendes Material (Input/Output) ist in geschlossenen bzw. abgedeckten Containern zu lagern.

4.5. Gefährliche Abfälle

Es dürfen nur gefährliche Abfälle gemäß Ziffer III.2.2 angenommen werden. Asbesthaltige Baustoffe (AVV-Nr.: 17 06 05*) und anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (AVV-Nr.: 17 06 03*) dürfen nur in folgenden Verpackungen angenommen werden:

- gut verschließbare Kunststoffgewebesäcke unterschiedlicher Größe (sogenannte Big-Bags, oder Platten-Big-Bags),
- staubdichte, nach der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS (ab 01.01.2003 GGVSE)) bauartzugelassene Kunststoffgewebesäcke unterschiedlicher Größe (Big-Bags, Platten-Big-Bags),
- staubdichte Verpackungen für künstliche Mineralfasern.

Um die Kunststoffsäcke und Verpackungen nicht zu beschädigen, dürfen die asbesthaltigen Abfälle und künstlichen Mineralfasern nicht abgekippt werden. Ferner ist darauf zu achten, dass die mit Asbest gefüllten Säcke nicht geworfen oder umgeschüttet werden.

Die gefährlichen Abfälle sind ausschließlich im Hallenbereich mit der Lageplan-Kennziffer 2.4 sicher zu lagern und insbesondere vor unbefugten Zugriffen zu sichern.

In den angenommenen Abfällen dürfen überdies folgende Abfälle bzw. Stoffe nicht enthalten sein:

- Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe oder gefährliche Bestandteile enthalten (z. B. PCDD/PCDF und andere persistente organische Halogenverbindungen).

5. Immissionschutz - Lärmschutz

- 5.1. Die durch den Betrieb der Anlage zur Behandlung und Lagerung von Abfällen einschließlich des Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände verursachten Beurteilungspegel dürfen am maßgeblichen Immissionsort innerhalb des Tag- und Nachtzeitraumes nachfolgend aufgeführte Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionsrichtwertanteil in dB(A)	
	tagsüber	nachts
Wohnhaus Reichenhaller Straße 55 (Fl.Nr. 442/10)	57	42

Die Tagzeit umfasst 15 Stunden im Zeitraum zwischen 7:00 und 22:00 Uhr, maßgebend für die Beurteilung der Nachtzeit ist die volle Stunde mit dem höchsten zu erwartenden Beurteilungspegel.

- 5.2. Durch kurzzeitige Geräuschspitzen verursachte Maximalpegel dürfen am Immissionsort den Immissionsrichtwert der TA Lärm in Höhe von tagsüber 60 dB(A) um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts den Immissionsrichtwert der TA Lärm in Höhe von 45 dB(A) um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 5.3. Innerhalb der einzelnen Hallen- bzw. Gebäudebereiche der Anlage sind bei Betrieb der jeweiligen maßgeblichen Quellen sowie unter Berücksichtigung von Anlieferungen mit Lkw, Abkippvorgängen etc. die nachfolgend aufgeführten Innenpegel L_I mit den jeweiligen Einwirkzeiten T_E innerhalb des Tagzeitraumes einzuhalten.

Gebäudebereich	L_I in dB(A)	T_E
Papierhalle (Betrieb der Papier-/Ballenpresse)	85	13 h
Sortierhalle (Betrieb Sortierbagger und Stapler)	82	13 h
Sortierhalle (Betrieb Altholzschredder)	92	10 h
Werkstatt	80	10 h

- 5.4. Bei Betrieb der mobilen Altholzschredderanlage ist ein Schalleistungspegel von 108 dB(A) bei einer täglichen Betriebszeit der Anlage von maximal 10 Stunden innerhalb des Tagzeitraumes einzuhalten, die Rolltore des entsprechenden Bereiches der Sortierhalle sind bei Schredderbetrieb kontinuierlich geschlossen zu halten.
- 5.5. Variationen von den aufgeführten Innenpegeln und Schalleistungspegeln sind zulässig, wenn dies keine Überschreitung der an den Immissionsorten zulässigen Immissionsrichtwertanteile zur Folge hat. Sie bedürfen jedoch der schalltechnischen Prüfung.
- 5.6. Körperschallabstrahlende Anlagen sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.
- 5.7. Eventuell vorhandene, im Gutachten nicht gesondert aufgeführte, Quellen sowie Nebenaggregate, die aus den Unterlagen nicht ersichtlich sind, müssen mit so ausreichend dimensionierten Schalldämpfern versehen werden, dass sie zu keiner Erhöhung der Immissionen führen.
- 5.8. Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage zur Behandlung und Lagerung von Abfällen ist durch eine nach § 26 BImSchG zugelassene und in Bayern anerkannte Messstelle der Nachweis der Einhaltung der in Ziffer 5.1 aufgeführten Immissionsrichtwertanteile durch Schallpegelmessungen u. U. in Verbindung mit Schallausbreitungsberechnungen zu erbringen. Die Schallpegelmessungen sind alternativ im Nahbereich der maßgeblichen Quelle, im Schallausbreitungsweg zwischen der Anlage und dem Immissionsort bzw. unmittelbar am Immissionsort vorzunehmen. Die Messungen sind bei repräsentativem Volllastbetrieb der Anlagen und dabei im Besonderen bei Betrieb der mobilen Altholzschredderanlage durchzuführen, maßgebliche Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998.

6. Gewerbeaufsichtsamt

- 6.1. Der Betreiber hat eine Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung sowie Biostoffverordnung durchzuführen. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie deren Überprüfung sind zu dokumentieren.
- 6.2. Bei der Errichtung und dem Betrieb sind die jeweils geltenden einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen und Sicherheitsvorschriften (z. B. ArbSchG, BetrSichV, GefahrstoffV, BioStoffV usw.) einzuhalten.

- 6.3. Es sind geeignete Maßnahmen zur Verminderung der Staubfreisetzung des zu behandelnden Gutes zu treffen.
Bei der Durchführung technischer Maßnahmen ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Grenzwerte, z. B. der allgemeine Staubgrenzwert, eingehalten werden.
- 6.4. Die Anlage bzw. die Anlagenteile sind in regelmäßigen Zeitabständen von einer befähigten Person zu überprüfen (§ 10 Betriebssicherheitsverordnung).
- 6.5. Die Beschäftigten sind vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich anhand der Betriebsanweisung arbeitsplatz- oder tätigkeitsbezogen zu unterweisen.
- 6.6. Die Verkehrswege im Bereich der Anlage sind so zu gestalten, dass sie sicher begangen werden können. Sie sind ausreichend zu beleuchten sowie frei von Hindernissen und Stolperstellen zu halten.
- 6.7. Auf Rettungswege und Ausgänge muss durch Sicherheitskennzeichnung hingewiesen werden.
- 6.8. Standflächen an ständigen Arbeitsplätzen müssen ausreichend Schutz gegen Wärmeableitung aufweisen.
- 6.9. In den Arbeitsbereichen ist der Schallpegel so niedrig zu halten, wie es nach Art des Betriebes möglich ist.
- 6.10. Den Beschäftigten sind abhängig vom Arbeitsbereich persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen.
- 6.11. Manuelle Sortiertätigkeiten im Freien sind aus Gründen der Ergonomie und der klimatischen Einwirkungen auf die Beschäftigten nicht zulässig. Hierzu zählt nicht das Herausnehmen von sperrigen oder großflächigen Störstoffen z. B. aus Mischfraktionen.
- 6.12. In den Arbeitsbereichen innerhalb der Hallen, in denen mit dem Auftreten von Dieselmotoremissionen gerechnet werden muss, sind die Bestimmungen der TRGS 554 - Dieselmotoremissionen (DME) - zu beachten und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- 6.13. Die Beleuchtungseinrichtungen sind je nach Sehaufgabe entsprechend der Arbeitsstättenrichtlinie auszulegen.
- 6.14. An den einzelnen Anlagenteilen sind Not-Abschalteinrichtungen (Not-Aus) vorzusehen.
- 6.15. Vor Inbetriebnahme neu errichteter Maschinen muss Folgendes erfüllt sein:
 - Durchführung einer Risikobeurteilung nach Anhang I der EG-Richtlinie 2006/42/EG durch den Hersteller oder Ersteller,
 - Zusammenstellung der Unterlagen nach Anhang VII der EG-Richtlinie 2006/42/EG durch den Hersteller oder Ersteller,
 - Erstellung der Konformitätserklärung nach Anhang II A der EG-Richtlinie 2006/42/EG durch den Hersteller oder Ersteller,
 - Anbringung der CE-Kennzeichnung an der Maschine durch den Hersteller oder Ersteller. Die CE-Kennzeichnung muss an der Maschine sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht werden.

- Erstellung einer Betriebsanleitung nach Anhang I Ziffer 1.7.4 der EG-Richtlinie 2006/42/EG durch den Hersteller oder Ersteller.

7. Wasserwirtschaftsamt

7.1. Allgemeines

7.1.1. Abfalllagerung und -behandlung

Außerhalb der Hallen und Gebäude dürfen Abfälle weder gelagert noch zwischengelagert oder kurzfristig abgestellt oder behandelt werden.

7.1.2. Überwachung der Lager- und Arbeitsflächen in den Hallen

Die betonierten Flächen sind vom Anlagenbetreiber, soweit zugänglich, mindestens wöchentlich trocken zu reinigen und auf Beschädigung zu überprüfen. Beschädigte Flächen sind unverzüglich zu reparieren.

7.1.3. Befestigte, wasserdurchlässige Freiflächen

Auf befestigten, wasserdurchlässigen Flächen (Freiflächen) dürfen nur leere und gereinigte Container (besenrein) abgestellt werden.

7.1.4. Bauschuttlagerung und -aufbereitung

Die Sortierung, Lagerung und Verwertung von Bauschutt hat nach dem Leitfaden „Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken“ vom 15.06.2005 aus dem Umweltpakt Bayern bzw. dessen Folgevereinbarung sowie nach den gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen.

Der Betreiber der Lager- und Sortieranlage hat durch Eingangskontrollen sicherzustellen, dass keine unzulässig die Umwelt belastenden Stoffe in den Aufbereitungsprozess gelangen.

Bei der Anlieferung der mineralischen Stoffe ist zu prüfen,

- ob es sich bei der Anlieferung um eine zugelassene Abfallart handelt,
- ob Herkunft und organoleptischer Zustand des Materials die Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale RW1 und RW2 sowie die Z-2-Werte der LAGA-Richtlinie M 20 vermuten lassen,
- ob sonstige Zweifel an der Umweltverträglichkeit des angelieferten Materials bestehen.

Im Zweifelsfall ist vom Anlieferer der Nachweis der Umweltverträglichkeit ggf. durch chemische Analysen (Vor-Ort-Prüfung) zu erbringen. Werden diese Forderungen nicht erfüllt, ist das Material abzuweisen.

Die Ergebnisse der Eingangskontrolle sind für jede Lieferung bzw. jeden Herkunftsort getrennt zu erheben und schriftlich (z. B. im Formblatt Anlage 4/1 des Leitfadens „Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken“) festzuhalten, im Betriebstagebuch zu sammeln und im Betrieb aufzubewahren.

Bestehen nach dem Entladen Zweifel an der Umweltverträglichkeit der angelieferten Materialien, sind nähere Erkundigungen über deren Herkunft einzuholen sowie ggf. chemische Analysen durchführen zu lassen.

7.1.5. Die Haufwerksgröße der jeweils zu untersuchenden Materialien darf 300 m³ nicht überschreiten. Ausnahmen: Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken und ZTV Wasserwirtschaft (siehe die dortigen Regelungen).

7.1.6. Vermischungsverbot

Höher belastete mineralische Stoffe (z. B. RW 2, Z 2) dürfen nicht mit gering belasteten mineralischen Stoffen (z. B. RW 1, Z 1.1) vermischt werden. Im Falle einer Vermischung ist das gesamte Haufwerk nach der höher belasteten Charge zu beurteilen und dann zu entsorgen.

7.2. Abwasserbeseitigung

7.2.1. Entwässerung der Hallen 2.1 und 2.2

Aus den Hallen 2.1 und 2.2 dürfen keine Vernebelungsabwässer oder sonstige Abwässer austreten. Ableitungen in die städtische Abwasseranlage dürfen nur über ausreichend bemessene Absetzvorrichtungen erfolgen. Die Entwässerung der beiden Hallen ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein abzustimmen.

In der Absetzvorrichtung anfallende Schlämme sind als Sondermüll zu entsorgen. Eine anderweitige Entsorgung darf nur nach vorheriger Analytik gemäß den einschlägigen rechtlichen oder fachlichen Bestimmungen erfolgen. Der Wasserverbrauch der Vernebelungseinrichtungen ist mittels Wasserzähler zu erheben und zum Jahresende in das Betriebstagebuch einzutragen.

7.2.2. Entwässerung Gebäude 8.1 - Grüngutcontainer

Aus den Grüngutcontainern austretende Gärsäfte sind in die städtische Abwasseranlage einzuleiten.

7.2.3. Abwasseranfall aus Nasskehrmaschinen

Sofern Nasskehrmaschinen betrieben werden, sind das anfallende Abwasser und der anfallende Schlamm als Sonderabfall zu entsorgen.

7.2.4. Abwasserfreier Betrieb der Werkstätten und der Lagerhalle 2.4

Die Werkstätten sind abwasserfrei, d. h. ohne Bodenabläufe, zu betreiben. Auch die Lagerhalle für gefährliche Abfälle ist ohne Bodenabläufe und Drainrinnen zu errichten.

Hinweise zur Verwertung und Entsorgung von Gips- und Bauschutt

Abfälle mit einem erheblichen Anteil an Gips dürfen nicht in Kiesgruben oder Bauschuttgruben verwertet oder in Bauschuttdeponien entsorgt werden.

Bauschutt und sonstige mineralische Stoffe dürfen nur nach vorheriger Analytik in Bauschuttgruben oder in technischen Bauwerken verwertet oder in Bauschuttdeponien entsorgt werden.

In Bezug auf die Durchführung der Probenahme und Analytik sowie die Beurteilung einer Verwertung oder Entsorgung sind die jeweiligen aktuellen gesetzlichen Regelungen bzw. fachlichen Grundlagen zu beachten:

- Leitfaden zum Eckpunktepapier „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen“ - herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 29.10.2002, in der Fassung vom 09.12.2005
- Vereinbarung über die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und dem Bayerischen Industrieverband Steine und Erden e. V., vom 15.06.2005
- Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - ZTV Wasserwirtschaft (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Güteermerekmale bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau in Bayern) - Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 17.11.1992 und 31.01.1995, Nrn. II D9-43437-001/90 und 11/3-8754-005/91
- Verordnung über Deponien und Langzeitleger (Deponieverordnung - DepV), Stand: 20.07.2011.

8. Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft

- 8.1. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen darf nur in Halle 1 oder Halle 2 erfolgen.
- 8.2. Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf unbefestigtem Gelände oder nicht ordnungsgemäß entwässerte Flächen (ohne Schmutz- und Mischwasserkanalanschluss) ist unzulässig. Flächen, die an Sickeranlagen angeschlossen sind, bzw. deren Entwässerung faktisch einer Versickerung gleich kommt, sind keine ordnungsgemäß entwässerten Flächen im o. g. Sinn.
- 8.3. Stoffe, für die der Hallenboden keine ausreichende Beständigkeit oder kein ausreichendes Rückhaltevolumen bietet, sind in dichten medienbeständigen Auffangwannen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung o. ä. zu lagern. Auffang Volumina von Auffangwannen sind so zu bemessen, dass der Rauminhalt des größten Behälters in einer Wanne bzw. 10 % der Gesamtlagermenge zurückgehalten werden kann. Der größte Wert ist maßgebend.
- 8.4. Vor der Kanaleinleitung ist auf dem Betriebsgelände in einem gut zugänglichen Revisionsschacht ein leicht gangbarer Absperrschieber anzuordnen. Die Absperrmöglichkeit ist für Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen vorzusehen, die eine Gefahr für das Klärwerk darstellen könnten. Im Falle einer Freisetzung wassergefährdender Stoffe ist die Absperrmöglichkeit zu verschließen, damit eine Rückhaltung vor dem Eintritt ins Kanalnetz gewährleistet wird.
- 8.5. In einer Betriebsanweisung ist das Reagieren bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sowie die Handhabung des Absperrschiebers im Notfall zu regeln. Alle Bediensteten der Anlage sind mit der Betriebsanweisung vertraut zu machen und müssen diese einhalten.
- 8.6. Die Bodenflächen der Hallen 1 u. 2 sind durch den Betreiber regelmäßig auf sichtbare Schäden zu kontrollieren. Der Absperrschieber (vgl. Ziffer 8.4) ist regelmäßig auf Gangbarkeit zu prüfen. Schäden am Boden oder die fehlende Gangbarkeit am Absperrschieber sind umgehend zu beheben. Die Kontrollen sind im Betriebstagebuch (siehe Eingangskontrolle) mit Datum und Unterschrift zu dokumentieren.

- 8.7. An gut zugänglicher Stelle ist in ausreichender Menge Bindemittel und geeignetes Gerät (Schaufel, Besen, Eimer etc.) vorzuhalten und wenn nötig einzusetzen. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind sofort aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 8.8. Das Abwasser der Waschanlage in Halle 2 ist über eine Abscheideranlage in den Schmutz- oder Mischwasserkanal der Stadt Bad Reichenhall einzuleiten. Je nach Anforderung des Kanalnetzbetreibers bzw. Satzung muss die Entwässerung über einen Klasse-II-(Schwerkraftabscheider) oder Klasse-I-Abscheider (Koaleszenzabscheider) nach DIN EN 858 und DIN 1999-100 erfolgen.
- 8.9. Um die Funktionsfähigkeit der Abscheidung nicht zu beeinträchtigen dürfen nur abscheidefreundliche Reinigungsmittel eingesetzt werden. Für alle eingesetzten Reinigungsmittel muss der Hersteller des Reinigungsmittels bestätigen, dass sein Produkt frei von organisch gebundenen Halogenverbindungen oder BTX-Aromaten ist. Reinigungsmittel sollen nur temporärstabile Emulsionen bilden und nach dem Reinigungsprozess deemulgieren. Wenn möglich sollten keine Reinigungsmittel eingesetzt werden.
- 8.10. Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit muss die Abscheideranlage nach den Grundsätzen der DIN EN 858-2 und der DIN 1999-101 sowie nach den Betriebs- und Wartungsanleitungen des Herstellers gewartet und betrieben werden.

Hinweise:

Für die Anlage zum Behandeln und Lagern von wassergefährdenden Stoffen gelten die Anforderungen des WHG, der VAWS und der hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen.

Die Anlagen müssen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik gem. § 62 Abs. 2 WHG beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden.

Speziell für oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden flüssigen Stoffen gelten die Anforderungen des Anhangs 2 VAWS. Für die Lagerung fester wassergefährdender Stoffe gelten speziell die Anforderungen nach Nr. 8.3 TRwS 779.

Für Rückfragen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen steht die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft im Landratsamt Berchtesgadener Land unter der Telefonnummer 08651/773-505 zur Verfügung.

Wartungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Betriebsanlagen dürfen nicht im Freien, sondern ausschließlich niederschlagswassergeschützt, über dichtem und beständigem Untergrund, der ausreichend Rückhaltevolumen für auslaufende Betriebsstoffe bietet, ausgeführt werden.

Ungereinigte oder nicht leere Container unterliegen den Anforderungen des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen.

9. Stadt Bad Reichenhall - Bauaufsichtsbehörde

Bis zum Baubeginn/Aufnahme der Nutzung ist ein entsprechender Nachweis über die Erfüllung der notwendigen Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile vorzulegen.

10. Anzeigen

Die abschließende Fertigstellung und die Inbetriebnahme der Anlage sind dem Landratsamt Berchtesgadener Land mit den beiliegenden Formblättern anzuzeigen.

V.

Kostenentscheidung

1. Die Firma MSP hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 9.650,-- € festgesetzt.
An Auslagen sind 1.897,37 € angefallen.

Hinweise zur Genehmigung:

1. *Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen (z. B. die Baugenehmigung). Ausgenommen sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen sowie behördliche Entscheidungen aufgrund wasserrechtlicher und atomrechtlicher Vorschriften.
§ 4 des Energiewirtschaftsgesetzes bleibt unberührt (§ 13 BImSchG).*
2. *Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist dem Landratsamt Berchtesgadener Land mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn die Schutzgüter in § 1 BImSchG betroffen sein können (§ 15 BImSchG). Aufgrund der Anzeige wird die Genehmigungspflicht laut Hinweis Nummer 3 geprüft.*
3. *Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten von Bedeutung sein können (wesentliche Änderung § 16 Abs. 1 BImSchG).*
4. *Diese Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben wird. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit die Genehmigungspflicht aufgehoben wird (§ 18 Abs. 1 und 2 BImSchG).*
5. *Ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung. Mit der Errichtung bzw. dem Betrieb der Anlage darf nicht begonnen oder fortgefahren werden, wenn und sobald gegen den Genehmigungsbescheid ein Rechtsmittel erhoben wird.
Von der Einlegung eines Rechtsmittels Dritter werden Sie gegebenenfalls verständigt.*

B

Gründe:

I.

Sachverhalt

1. Örtliche Verhältnisse

Das Betriebsgelände befindet sich im Bad Reichenhaller Stadtteil Marzoll südöstlich der Reichenhaller Straße (Bundesstraße B 21). Es liegt etwa 4 km nordöstlich der Stadtmitte und knapp 1,5 km von der österreichischen Staatsgrenze entfernt.

Es liegt innerhalb des qualifizierten Bbauungsplanes „Gewerbegebiet Türk“, für den die Festsetzung „Gewerbegebiet“ gilt und umfasst eine Fläche von ca. 1,8 ha. Die vorhandene Werkstatthalle, die beiden Betriebshallen sowie das Bürogebäude sollen zukünftig auch weiterhin genutzt werden. Das gesamte Betriebsgelände ist allseitig von einem Lärm-schutzwall mit einer Höhe von etwa 3 m über Geländeneiveau eingefasst.

Die dem Betriebsgelände nächstgelegene Wohnbebauung - in Form einzelner Wohnge-bäude - befindet sich nördlich/nordöstlich der Anlage entlang der Reichenhaller Straße in einem Abstand von etwa 30 m. Unmittelbar westlich des Geländes schließt eine Spediti-ons-/Lagerbetriebsnutzung an, die ebenfalls noch innerhalb des Geltungsbereiches des Gewerbegebietes Türk liegt.

Die Zufahrt zur Anlage erfolgt über die Bundesstraße B 21. Die zum Betriebsgelände füh-rende Straße ist mit einer Asphalt-schicht befestigt.

Ausgehend von den Grenzen des geplanten Standortes liegen folgende Gebäude in der angegebenen Entfernung und Richtung:

- ca. 30 m	nordwestlich	Wohnhaus Reichenhaller Str. 55	(Immissionsort 1)
- ca. 30 m	nordwestlich	Wohnhaus Reichenhaller Str. 59	(Immissionsort 2)
- ca. 30 m	Norden	Wohnhaus Reichenhaller Str. 61	(Immissionsort 3)
- ca. 170 m	Südosten	Kohlerbachstr. 1	(Immissionsort 4)
- ca. 170 m	Osten	Kohlerbachstr. 31	(Immissionsort 5)
- ca. 30 m	Westen	Gebäude der s+w Logistik GmbH	(Immissionsort 6)

Der Betrieb wirkt sich nicht auf das Staatsgebiet der Republik Österreich aus.

2. Meteorologische Verhältnisse

Für den Standort wurde die eine synthetische Zeitreihe der Ausbreitungsklassen (AKTerm) ermittelt. Einzelheiten dazu sind im Gutachten enthalten. Die Zeitreihe dient als Antrieb für ein diagnostisches Windfeldmodell, mit dem die Windfelder für die bodennahe Ausbreitung berechnet werden.

3. Genehmigungsverfahren

Der ursprünglich am 30.07.2010 vorgelegte Antrag der Fa. MSP umfasste eine Anlage, die der förmlichen Genehmigung nach § 10 BImSchG bedurfte. Die beteiligten Fachstellen - einschließlich der Stadt Bad Reichenhall - stimmten unter Auflagen zu. Nach öffentlicher

Auslegung der Unterlagen wurden umfangreiche Einwendungen erhoben, die an zwei Tagen (02. Mai 2011 und 01. Juni 2011) erörtert wurden. Aufgrund dieser Erkenntnisse und der Tatsache, dass die Stadt Bad Reichenhall nunmehr mit Beschluss vom 07.06.2011 ihr Einvernehmen verweigerte, entschloss sich die Firma MSP, den Antrag grundlegend zu überarbeiten.

Der Änderungsantrag vom 17.11.2011 beinhaltet nunmehr folgende Abweichungen:

- Der Brecher für Bauschutt entfällt;
- das Bauschuttwischenlager wird in die Halle 2 verlegt;
- der Holzschredder wird in die Halle 2 verlegt und elektrisch betrieben; die Betriebszeit beträgt maximal 10 Tage pro Jahr;
- das Altholzzwischenlager wird in die Halle 2 verlegt;
- Container für Grüngutabfälle wird in das Gebäude 8 verlegt.

Für diese Anlage war nur noch eine Genehmigung im vereinfachten Verfahren erforderlich. Ein Antrag auf Öffentlichkeitsbeteiligung wurde nicht gestellt.

Am Genehmigungsverfahren wurden beteiligt:

- Stadt Bad Reichenhall - örtlich zuständige Gebietskörperschaft; Bauaufsichtsbehörde -
- Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt -
- Wasserwirtschaftsamt Traunstein
- Straßenbauamt Traunstein
- im Landratsamt Berchtesgadener Land die Fachbereiche
 - FB 32 - Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft -
 - FB 31 - Untere Naturschutzbehörde
 - FB Z3 - Abfallberater am Landratsamt -
 - FB 32 - Technischer Umweltingenieur -.

Die Fachstellen stimmten - teils unter Auflagen - zu. Die Stadt Bad Reichenhall stimmte den im Brandschutzkonzept vorgeschlagenen Abweichungen zu, verweigerte aber mit Beschluss vom 17.01.2012 mit folgender Begründung das Einvernehmen:

Das Vorhaben widerspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Türk“, da planbestimmte private Verkehrs- und Grünflächen als Arbeits- und Lagerflächen sowie Abstellbereiche für Container und Fahrzeuge und als Brückenwaage in Anspruch genommen werden und die vorgesehene Einfriedung der Nr. 5 den textlichen Festsetzungen widerspricht. Beides kann nicht akzeptiert werden, da es mit den Grundzügen der Planung unvereinbar ist.

Die Firma MSP hat in ihrem Schreiben (E-Mail vom 22.02.2012) darauf hingewiesen, dass sie sich an die Festsetzungen hält und am 07.03.2012 den Antrag gestellt, aufgrund der örtlichen Gegebenheiten auf eine Einzäunung zu verzichten und am Einfahrtsbereich zur Eingangskontrolle anstelle eines Tores eine videoüberwachte Schranke aufstellen zu wollen.

Gemäß Aktennotiz des zuständigen Umweltingenieurs haben sowohl TÜV Süd als auch Landesamt für Umwelt als zuständige Fachstellen ihr Einverständnis signalisiert, da mit dieser Lösung ebenfalls der Anlagenzweck erfüllt werden kann.

II. Rechtliche Beurteilung

1. Zulässigkeit

Das Landratsamt Berchtesgadener Land ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 c Bayerisches Immissionsschutzgesetz, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

2. Genehmigungspflicht

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage in der geänderten Fassung vom 17.11.2011 bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im vereinfachten Verfahren gemäß § 4, § 10 und § 19 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV und den Ziffern 8.11 Spalte 2 b, bb, 8.12 Spalte 2 a und Spalte 2 b Anhang zur 4. BImSchV.

3. Genehmigungsvoraussetzungen und Genehmigungsfähigkeit

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen insbesondere so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- Abfälle vermieden werden, es sei denn, sie werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder, soweit Vermeidung und Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt.

Gemäß § 13 Abs. 1 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) ist die Genehmigungsbehörde befugt, Sachverständigengutachten einzuholen bzw. sich diese in Form von Betreibergutachten vorlegen zu lassen, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen notwendig ist. In diesem Fall ist dies durch die Einschaltung des TÜV Süd Industrie Service geschehen.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG ist die Genehmigungsbehörde verpflichtet, die Stellungnahmen derjenigen Behörden einzuholen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Die zuständigen Fachstellen haben - teils unter Auflagen - zugestimmt. Die Wertung dieser Fachaussagen sowie die Plausibilitätsprüfung des Umweltingenieurs zu den Prüfbereichen Lärmschutz, Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft, Anwendung der Störfall-Verordnung und sonstiger Gefahren vom 22.12.2011 und 24.02.2012 lassen den Schluss zu, dass die maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG ist es zulässig die Genehmigung mit Nebenbestimmungen zu versehen.

Die Stadt Bad Reichenhall hat ihr Einvernehmen unter Verweis auf § 36 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) verweigert. Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB darf das Einvernehmen nur aus sich aus § 31 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Die Entscheidung der Stadt beruht auf der Annahme, dass die Anlage nicht den Festsetzungen des Bebauungs-

planes „Gewerbegebiet Türk“ entspricht, eine Befreiung von den Festsetzungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB aber nicht in Betracht kommen kann, da dies mit den Grundzügen der Planung unvereinbar ist.

Die Genehmigungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass das gemeindliche Einvernehmen nicht mehr erforderlich ist. Hierzu um Einzelnen:

- a) Feststellung der Stadt, die vorgesehenen Parkplätze, Auf- und Abstellplätze für Lkw und leere Container sowie die erforderliche Brückenwaage widersprechen der Festsetzung der privaten Verkehrsfläche.
Verkehrsflächen dienen der Erschließung; sie sollen deshalb von ortsfesten Hindernissen freigehalten werden. Das vorübergehende Abstellen von Gegenständen stellt die Erschließungsfunktion ebensowenig in Frage wie die Brückenwaage, da die Zugänglichkeit der zu erschließenden Bereiche damit nicht unmöglich gemacht wird. Hilfsweise ist auf § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB zu verweisen, in welchem auf die Parkfläche als Unterfall der Verkehrsfläche verwiesen wird. Die Nutzung ist folglich festsetzungskonform.
- b) Feststellung der Stadt, eine Einzäunung mit Tor widerspräche der Ziffer 5 der textlichen Festsetzungen. Dem ist zuzustimmen. Die Firma MSP hat deshalb den Antrag gestellt auf eine Einzäunung mit Tor verzichten zu wollen, da das Anlagengrundstück nach allen Seiten hinreichend gesichert sei und außerdem als Zugangssicherung anstelle eines Tores mittels videoüberwachter Schranke erfolgen soll. Die Ortseinsicht bestätigt, dass das Betriebsgelände durch den Wall und die Geländeböschungen zusammen mit dem vorhandenen Bewuchs für sich genommen bereits eine hinreichende Einfriedung darstellt.
Außerdem ist festzuhalten, dass die abfallwirtschaftliche Tätigkeit nunmehr ausschließlich in den vorhandenen verschließbaren Hallen stattfindet. Zwar hat das Bayerische Landesamt für Umwelt in seinen Hinweisen zur Genehmigung vom 12.10.2006 festgestellt, dass derlei Anlagen eingezäunt werden sollten. Die Klärung zwischen dem Umweltingenieur des Landratsamtes, dem Landesamt für Umwelt und TÜV Süd ergab, dass dem Antrag unter den Gegebenheiten stattgegeben und auf die Einzäunung verzichtet werden kann, ohne dass dies signifikant den Sicherheitsbedürfnissen entgegenstehen würde. Mit dem Verzicht auf Einzäunung und Tor kann der Beschlusslage des Stadtrates entsprochen werden.

Die Genehmigungsbehörde kommt abschließend zum Ergebnis, dass die Anlage die Festsetzungen des Bebauungsplanes einhält und folglich gemäß § 30 Abs. 1 BauGB planungsrechtlich zulässig ist. Eines gemeindlichen Einvernehmens bedarf es dazu nicht mehr.

Die geforderte Sicherheitsleistung beruht auf § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 5 Abs. 3 BImSchG. Sie soll gewährleisten, dass der Betreiber im Falle einer Stilllegung oder Betriebseinstellung seinen sich daraus ergebenden Verpflichtungen nachkommen kann.

Die Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO wurde im Benehmen mit der Bauaufsichtsbehörde zugelassen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht erforderlich. Die Anlage unterfällt nicht der Störfall-Verordnung.

Bei antragsgemäßer Ausführung und Betriebsweise sowie bei Einhaltung der Auflagen werden die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6, 9 und 13 Kostengesetz - KG i. V. m. dem Kostenverzeichnis Nr. 8.II.0/1.1.1, Nr. 8.II.0/1.3.1, 8.II.0/1.3.2, Nr. 2.I.1/1.26.

Die Genehmigungsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|---|---------------|
| a) immissionsschutzrechtliche Genehmigung | 9.250,00 EURO |
| b) baurechtlicher Teil inklusive Befreiungsgebühr | 400,00 EURO. |

Die Auslagen setzen sich wie folgt zusammen:

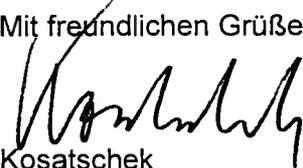
- | | |
|--|---------------|
| a) Postzustellungsurkunden | 13,80 EURO |
| b) öffentliche Bekanntmachungen (Auslegung, UVP) | 1.395,57 EURO |
| c) GAA - Regierung von Oberbayern | 488,00 EURO. |

Die öffentliche Zustellung der Genehmigung wird gesondert in Rechnung gestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen


Kosatschek

